Statuten

Art.1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **„RINGERSTAFFEL SENSE SCHMITTEN“** besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Schmitten FR.

Art.2 Zweck

2 Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Verfassung seiner Mitglieder durch die Ausübung des Ringersportes nach den Regeln der UWW (united world wrestling). Zu diesem Zweck kann der Verein von all seinen Möglichkeiten Gebrauch machen, unter anderem Liegenschaften erwerben, finanzieren, veräussern und verwalten, sowie Miet und Pachtverträge abschliessen.

Art.3 Ethik-Charta im Sport

3 Der Verein Ringerstaffel Sense Schmitten setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Ringerstaffel Sense Schmitten anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. Anhang 1 und 1.1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Art.4 Zugehörigkeit

4 Der Verein ist Mitglied des Freiburgischen Amateurringerverbandes (FARV – AFLA) des Westschweizer-Ringerverbandes (WRV – FSRLA) und des nationalen Schweizer Ringerverbendes Swiss Wrestling Federation (SWFE). Im Weiteren ist er Mitglied der Freiburgischen Turn- und Sport- Union (FTSU) und direktes Mitglied der Sport Union Schweiz.

Art.5 Mittel

5 Die Einnahmen der Ringerstaffel Sense Schmitten bestehen aus

a. Den Mitgliederbeiträgen
b. Gönner- und Sponsorenbeiträgen
c. Einnahmen aus Anlässen
d. Einnahmen aus durch den Verein erbrachte Dienstleistungen
e. Zuwendungen der Dachverbände
f. Zuwendungen aller Art
g. Allfälligen Zinserträgen
h. Weiteren Einnahmen

5.1 Bei einer Überschreitung der totalen Fremdmittelbelastung von CHF 50‘000.- sowie der totalen Fremdmittelbelastung eines Mehrfachen von CHF 100‘000.- bedarf es der Zustimmung der GV.

Art.6 Mitgliedschaft

6 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Der Verein umfasst folgende Mitgliedergruppen.

a. Aktivmitglieder
b. Jungringer (Piccolo – Jugend – Kadetten – Junioren)
c. Seniorenringer
d. Freimitglieder
e. Ehrenmitglieder
f. Passivmitglieder
g. Vereinshelfer

6.1 Mitgliedschaft – Definitionen

a. Aktivringer sind lizenzierte Ringer und Ringerinnen, welche nicht mehr bei den Junioren startberechtigt sind sowie lizenzierte Funktionäre und dem Vorstand angehörende Mitglieder.

b. Die Jungringermitgliedschaft beginnt mit dem vollendeten 6. Altersjahr.

c. Seniorenringer sind nicht lizenzierte Aktivmitglieder ab 35 Jahren.

d. Freimitglied werden Mitglieder nach 20 Jahren Aktivmitgliedschaft, sowie Personen welche sich durch besondere Verdienste für den Verein hervorgetan haben.

e. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der GV gewählt werden, wer sich für den Verein besondere Verdienste erworben hat.

f. Passivmitglieder können jene werden, die dem Verein ihre Sympathie und Unterstützung bekunden

g. Vereinshelfer sind dem Vereins wohlgesinnte und tatkräftig unterstützende Personen

h. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder werden zur GV eingeladen und sind mit Ausnahme der Vereinshelfer stimmberechtigt

i. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV bestimmt

6.2 Mitgliedermutationen

a. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jeweiligen Mitgliederbeitrages erworben.

b. Transfers sind dem Präsidenten 3 Monate vor Transferschluss des SWFE schriftlich zu melden. Bei Ringern die während der letzten 3 Jahre dem Schweizernationalkader angehört haben und solchen denen vom Verein Selbstbehalte vergütet wurden, werden Formationskosten erhoben. Der Betrag der Formationskosten entspricht der Hälfte der vom Verein während der letzten 3 Jahre vergüteten Selbstbehalte.

c. Der Austritt ist dem Vorstand bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu melden. Er wird vom Vorstand angenommen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Er wird an der GV bekanntgegeben.

d. Der Vorstand beantragt an der GV Streichung, wenn ein Mitglied den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.

e. Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzen. Der Ausschluss wird den Betreffenden schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Art.7 Rechte

a. Alle Aktiv- Senioren- Frei- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht und können zuhanden der Generalversammlung der RS Sense Schmitten Anträge stellen, welche bis 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden müssen.
b. Jedes aktive Mitglied hat das Recht an sportlichen Anlässen teilzunehmen, jedoch bestimmt der Vorstand gemeinsam mit dem Trainer, welche Veranstaltungen finanziell unterstützt werden.
c. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein ein Exemplar der Statuten.

Art.8 Pflichten

a. Jedes Vereinsmitglied unterstützt den Verein in seinen Aufgaben
b. Er hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins sowie der Statuten nachzukommen
c. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in den Verein und alljährlich pünktlich den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben. Sie haben freien Eintritt bei den Anlässen.

Art.9 Organe

9 Die Organe des Vereins sind.

a. Generalversammlung (GV)
b. Vorstand
c. 2 Rechnungsrevisoren

9.1 Die Generalversammlung (GV)

a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
b. Die ordentliche GV findet jährlich statt, in der Regel im Laufe des folgenden Frühjahrs. Sie wird schriftlich mindestens 21 Tage zum Voraus einberufen und behandelt folgende Geschäfte.

   i. Wahl der Stimmenzähler
   ii. Mitgliedermutationen
   iii. Protokoll der letzten Generalversammlung
   iv. Jahresberichte
   v. Jahresprogramm
   vi. Festsetzung der Vereinsbeiträge
   vii. Budget
   viii. Wahlen
   ix. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
   x. Statutenrevision
   xi. Beschlüsse und Anträge
   xii. Ehrungen
   xiii. Verschiedenes

c. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen.
d. Die Vereinsleitung hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.
e. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind begründet und schriftlich einzureichen.

9.1.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird innert 20 Tagen auf Antrag des Vorstandes einberufen, oder wenn 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

9.2. Der Vorstand

a. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Technischer Leiter
- Sponsoring
- 1-2 Beisitzer

b. Er kann nach Bedarf erweitert werden
c. Der Vereinspräsident sowie der Kassier werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder werden „in globo“ gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9.2.1 Aufgaben
a. Ergreifung alle notwendigen Massnahme zur Erreichung der Vereinszwecke
b. Vertretung des Vereins gegen Aussen
c. Einberufung der Generalversammlungen
d. Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
e. Marketing, Werbung und Medien
f. Verwaltung des Vereinsvermögen

9.2.2 Aufgabenverteilung

Die Aufgaben der Vorstandmitglieder sind durch ein Pflichtenheft geregelt, welches bei Amtsübernahme abgegeben wird.
Beisitzer-Innen unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und können mit speziellen Aufgaben betreut werden.

9.3 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie den Materialbestand und geben zuhanden der Generalversammlung darüber Bericht ab. Sie werden für 2 Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.

Art.10 Wahlen und Abstimmungen

a. Beschlüsse werden von der Generalversammlung gefasst.
b. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende Stichentscheid.
c. Ein Drittel (1/3) der Stimmberechtigen können geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen
d. Die Amtsdauer für alle Chargierten beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Demissionen sind schriftlich, mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Art.11 Vereinsvermögen / Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausdrücklich nur das Vereinsvermögen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit dem Kassier.

Art.12 Revision

Eine Revision dieser Statuten bedarf einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich um vorgeschlagene Abänderungen zu genehmigen.

Art.13 Auflösung des Vereins

a. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn ihm weniger als 6 (sechs) Mitglieder angehören

b. Im Falle einer Auflösung des Vereins, werden das Gesamtvermögen und das Inventar der FTSU (Freib Turn- und Sportunion) zu Verwaltung übergeben bis zu Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken gemäss diesen Statuten. Wenn innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgt, wird das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation der Region Sense zugeführt.

Art.14 Gültigkeit

Vorliegende Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 3. Oktober 1988 und treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 03.März 2017 in Kraft auf den 03. März. 2017.

Schmitten, den 3. März 2017 Der Präsident: B. Decorvet

Die Aktuarin: A. Mathys

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.1 Gleichbehandlung für alle!

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:
- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
    - o Wettkämpfe
    - o Sitzungen (inkl. DV/GV)
    - o Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).